

99 1094

Mandant hat Abschrift

Arbeitsgericht Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)

4 Ca 37199/99



Verkündet

am 28.02.2000

Jackel J.A.
als Urkundsbeamte/r
der Geschäftsstelle

vollstreckbare Ausfertigung

Kopie

Original bei Mandant
20.10.2000 / EB

Im Namen des Volkes Anerkenntnis-Teilurteil

In Sachen

F [redacted] L [redacted]; [redacted] Berlin

Prozeßbevollmächtigter
Rechtsanwalt Dr. Hans Römer,

gegen

E [redacted] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted];
[redacted] Berlin

Beklagte,

Rechtsanwalt			
Dr. Hans Römer			
Eingegangen			
1.3. MRZ. 2000 <i>EB</i>			
<input checked="" type="checkbox"/>	DaP	4	Buchhaltung
<input type="checkbox"/>	2 WvMA	5	bes. Vfg.
<input checked="" type="checkbox"/>	z.d.A.	6	Klage

hat das Arbeitsgericht Berlin, 4. Kammer,

durch den Richter

Schmitt

als Vorsitzender

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.202,19 DM brutto (zweitausendzweihundertzwei 19/100) zu zahlen.
- II. Die Kosten für dieses Anerkenntnisteilurteil werden der Beklagten auferlegt.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes für dieses Anerkenntnisteilurteil wird auf 2.202,19 DM festgesetzt.

4 Ca 37199/99

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von d. Beklagten Berufung eingelegt werden. Die Berufungsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einem Vertreter einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muß binnen einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils** bei dem

**Landesarbeitsgericht Berlin,
Magdeburger Platz 1,
10785 Berlin,**

eingegangen sein. Dabei ist zu beachten, daß bei einer Zustellung durch Niederlegung bei einer Postanstalt die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb eines weiteren Monats nach Eingang der Berufung bei Gericht in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Für d. Kläger/in ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

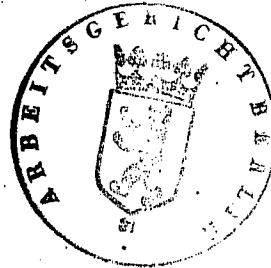
Von der Begründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

gez. Schmitt

4 Ca 37199/99

Ausgefertigt

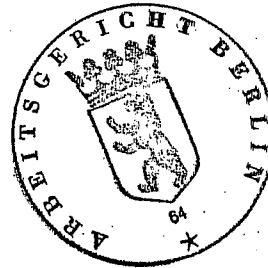
Baehs
Verwaltungsangestellte



Vorstehende Ausfertigung wird dem/der Kläger/in
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt mit
dem Bemerken, daß eine Ausfertigung dieses
Urteils der/dem Beklagten/Vertreter am *3.3.2000*
zugestellt worden ist.

10785 Berlin, den *8* März 00

[Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts



Arbeitsgericht Berlin

GeschZ. (bitte immer angeben)
4 Ca 37199/99



Kopie

Mandant hat Abschrift
Verkündet

am 29.06.2000

Johel H.
als Urkundsbeamte/r
der Geschäftsstelle

*Original bei Mandant
30.10.2000 / EB*

vollstreckbare Ausfertigung Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

Rechtsanwalt
Dr. Hans Römer
Eingegangen
19. JULI 2000 *EB*

<input checked="" type="checkbox"/> DaP	4	Buchhaltung
<input checked="" type="checkbox"/> 2 WVinA	5	bes. Vfg.
<input checked="" type="checkbox"/> z.d.A.	6	

In Sachen

P [redacted] L [redacted] Berlin,

Prozeßbevollmächtigter
Rechtsanwalt Dr. Hans Römer

gegen

E [redacted] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]
[redacted] Berlin

[Signature] Kläger,

Beklagte,

hat das Arbeitsgericht Berlin, 4. Kammer,
durch den Richter
Schmitt
als Vorsitzender
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.434,44 DM brutto (zwölftausendvierhundertvierunddreißig 44/100) zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 12.434,44 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil kann von d. Beklagten Einspruch eingelegt werden. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Der Einspruch muß binnen einer **Notfrist von einer Woche** nach Zustellung des Versäumnisurteils beim

**Arbeitsgericht Berlin,
Magdeburger Platz 1,
10785 Berlin,**

schriftlich eingegangen sein oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden. Dabei ist zu beachten, daß bei einer Zustellung durch Niederlegung bei einer Postanstalt die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Ein verspätet eingelegter Einspruch wird als unzulässig verworfen.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht innerhalb der Einspruchsfrist von einer Woche vorgebracht werden, können als verspätet zurückgewiesen werden, es sei denn, daß ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist erhobene Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn dieser die Verspätung genügend entschuldigt.

gez. Schmitt

Ausgefertigt

Baukelt
Verw.-Angestellte



Vorstehende Ausfertigung wird dem(r) Kläger(in)
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt
mit dem Bemerkten, dass eine Ausfertigung dieses
Urteils

der Beklagten

am *6.7.2000* zugestellt worden ist.

10785 Berlin, den

14. Juli 00

[Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin

